



## Stellungnahme insieme zum Vorentwurf für ein Weiterbildungsgesetz

**insieme** vertritt als Elternvereinigung die Interessen von rund 50'000 Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Schweiz.

Für Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung ist – wie für andere - Bildung wichtig, leider aber nach wie vor nicht genügend gewährleistet.

Zwar haben Kinder mit einer geistigen Behinderung Anspruch auf besondere Schulung, jedoch stellen wir fest, dass die Dauer der Sonderschulung tendenziell immer kürzer ausfällt. Der Berufsbildungsanspruch ist zudem nur ungenügend oder gar nicht gesichert. Nur wenige Jugendliche mit einer geistigen Behinderung können eine BBT-anerkannte berufliche Grundbildung (mit EBA oder EFZ) absolvieren. Sie sind deshalb auf die IV finanzierten Berufsbildungsangebote wie die IV-Anlehre und die PrA nach INSOS angewiesen. Gerade bei diesen Ausbildungsangeboten für stärker beeinträchtigte Jugendliche baut die IV jedoch aktuell Leistungen ab. insieme reichte deshalb im letzten Jahr eine Petition „Berufsbildung für alle – auch für Jugendliche mit Behinderung“ mit über 100'000 Unterschriften beim Bundesrat ein. Eine Verbesserung der Situation konnte bisher allerdings nicht erreicht werden.

insieme setzt sich seit langem dafür ein, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung lebenslanges Lernen ermöglicht wird. Ein Gesetz, das generell die Weiterbildung regelt, ist somit für Menschen mit geistiger Behinderung interessant. Wir ergreifen deshalb die Gelegenheit, um zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen:

### 1. Allgemeine Beurteilung

Das Gesetz bezweckt, das lebenslange Lernen im Bildungsraum Schweiz zu stärken. Diese Zielsetzung unterstützen wir selbstverständlich. Das Weiterbildungsgesetz stellt als Rahmengesetz dazu einige Grundsätze auf, die wir positiv beurteilen. Das betrifft:

- **die Verbesserung der Chancengleichheit** (um insbesondere den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen oder die Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen zu verbessern). Wir würden es sehr begrüßen, wenn Menschen mit geistiger Behinderung vermehrt Zugang zu Weiterbildungsangeboten erhalten würden.
- **die Anrechnung** von Weiterbildungen (=nicht-formalen Bildungsangeboten) an geregelte Bildungsabschlüsse (=die formale Bildung). Wir würden es sehr begrüßen, wenn geistig behinderte Jugendliche bessere Chancen auf einen anerkannten Berufsabschluss erhielten, indem ihnen nicht-formale Bildungen angerechnet würden.
- **Die Stärkung von lebenslangem Lernen und die Förderung von Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen von Erwachsenen** (wie Lesen, Schreiben, Anwendung von Kommunika-

tionstechnologien etc.). Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch geistig behinderte Menschen sich lebenslang in diesen Grundkompetenzen bilden könnten. Gerade für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ist es wichtig, diese Grundkompetenzen immer wieder zu trainieren und zu fördern. Diese Kompetenzen sind der Schlüssel nicht nur für berufliche Eingliederung, sondern auch für ihre gesellschaftliche Teilhabe und für mehr Autonomie und Selbständigkeit (siehe dazu jedoch auch Kritik unter Punkt 2).

Schwierig zu beurteilen ist, wieweit mit dem vorgeschlagenen Rahmengesetz diese Grundsätze und Zielsetzungen zukünftig tatsächlich verwirklicht werden. Sehr viel soll weiterhin der privaten Initiative überlassen sein. Dem Bund und den Kantonen wird das Ziel gesetzt, Voraussetzungen zu schaffen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen. Wieweit sie dieses Ziel erreichen, wird von ihren konkreten Koordinationstätigkeiten und von der Ausgestaltung der diversen Spezialgesetze abhängen. Unseres Erachtens ist es notwendig, für benachteiligte Gruppen gezielt Weiterbildungsangebote (auch finanziell) staatlich zu fördern.

## **2. Kritik an Art. 9 des Vorentwurfs (Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen)**

Nicht einverstanden sind wir mit der Bedeutung, die dem Schutz eines wirksamen Wettbewerbs zugestanden wird. Vorrang muss der Chancengleichheit beim Zugang zur Weiterbildung (Art. 8 der BV) und dem Zweck des Gesetzes - der Stärkung des lebenslangen Lernens - zukommen. Dem haben sich die Wettbewerbsinteressen der privaten Dienstleistungserbringer unterzuordnen. Das neue Gesetz soll Weiterbildung fördern und auf keinen Fall verhindern. Letztere Gefahr sehen wir mit Art. 9 des Vorentwurfs verbunden, der für staatlich unterstützte Weiterbildungsangebote Marktpreise vorschreibt. Es wäre inakzeptabel, wenn über diesen Artikel bestehende niederschwellige Weiterbildungsangebote für benachteiligte Gruppen gefährdet würden.

Wir denken dabei beispielsweise an die Weiterbildungsangebote für geistig behinderte Menschen, welche über Art. 74 des Invalidenversicherungsgesetzes mitfinanziert werden. Für viele, wenn nicht für die meisten geistig behinderten Menschen sind dies die einzigen Weiterbildungsangebote, die für sie heute in der Schweiz zugänglich sind. Diese Kurse von Bildungsclubs und insieme-Vereinen fokussieren auf Weiterbildungen im Bereich der Grundkompetenzen. Nicht nur die Bildungsinhalte, auch die Methodik und der Betreuungsrahmen sind auf die Kunden mit geistiger Behinderung ausgerichtet. Die Behindertenorganisationen können die Kurse dank den IV-Beiträgen zu günstigen Tarifen anbieten. Das ist angesichts der finanziellen Situation der beitragsberechtigten Kursteilnehmenden auch unbedingt nötig. Die allermeisten beziehen nämlich eine Geburtsbehindertenrente von rund Fr. 1'500.- im Monat plus Ergänzungsleistungen. Das heisst im Klartext: diesen Personen stehen für alle persönlichen Auslagen im Monat je nach Kanton ca. Fr. 200.- bis Fr. 500.- zur Verfügung. Aus diesem Betrag müssen Kleider und Schuhe, Auslagen für persönliche Pflege und Hygiene, Wohnungseinrichtung, die Mobilitätskosten, alle persönlichen Konsumationen und Freizeitaktivitäten, Versicherungen, usw. bezahlt werden. Für Weiterbildung bleibt hier nicht viel übrig.

Unverständlich ist uns, dass im Bericht zum Thema Chancengleichheit (S. 9) unter den Faktoren, die eine Teilnahme an Weiterbildung erschweren, allfällig fehlende finanzielle Ressourcen nicht erwähnt sind. Wir sind überzeugt, dass nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung, sondern auch weitere Personengruppen (z.B. Niedrigqualifizierte), auf preisgünstige Weiterbildungsangebote angewiesen sind.

**Wir beantragen deshalb Art. 9 des Weiterbildungsgesetzes mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen:**

**Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen**

1 Die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung darf den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen.

2 Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter haben für ihre Weiterbildungsangebote, die in Konkurrenz stehen zu Weiterbildungsangeboten nicht subventionierter privater Anbieter, Marktpreise zu verlangen. Sie haben im betrieblichen Rechnungswesen Kosten und Erträge der einzelnen Bildungsangebote auszuweisen.

3 Eine Quersubventionierung der staatlich durchgeführten, unterstützten oder geförderten Weiterbildungsangebote ist nicht zulässig, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen ist.

**Abs. 4**

**Ausgenommen von den Verpflichtungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen sind Weiterbildungsangebote, welche die Verbesserung der Chancengleichheit im Sinne von Art. 8 bezwecken. Dazu gehören insbesondere Weiterbildungsangebote, die den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener fördern.**

Bern, 13. April 2012